



Telekom • Rundfunk

Fachverband der Telekommunikations- und
Rundfunkunternehmungen

Berufsgruppe Kabel-TV

Bundessparte Information und Consulting
der Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien

T 05 90 900-3172 | F 05 90 900-3178

E telekom@wko.at

W <http://wko.at/telekom>

Informationsblatt

Versicherungsübereinkommen an Signalkabeln

Dezember 2006

Informationsblatt

Versicherungsübereinkommen für Schäden an Signalkabeln

Einleitung

Zwischen dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen und dem Verband der Versicherungsunternehmen wurde im Juli 1988 ein Abkommen über den Anspruch auf Schadenersatz des Kabelnetzbetreibers bei verschuldeten Signalkabelbeschädigungen abgeschlossen. Diesem Abkommen kann jeder Kabelnetzbetreiber beitreten.

Wann wird ersetzt

Ein Ersatzanspruch nach diesem Übereinkommen liegt vor, wenn sowohl die Versicherung als auch der Kabelnetzbetreiber dem Abkommen beigetreten ist. Für die Abgeltung von Ersatzansprüchen ist ein Verschulden Voraussetzung. Für die Beurteilung des Verschuldens wird hier grundsätzlich die ÖNORM B 2533 "Koordinierung unterirdischer Einbauten - Planungsrichtlinien". herangezogen.

Die ÖNORM B 2533 ist zwar nicht für rechtsverbindlich erklärt, d.h. sie hat keine gesetzesgleiche Wirkung, sondern stellt eine bloße Empfehlung dar. Faktisch kommt ihr allerdings erhebliche Bedeutung zu, da Gutachter eine normkonforme Verlegung als ordnungsgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Vorgangsweise empfehlen und die Gerichte daher die Verlegung von Kabel danach beurteilen. Sofern ein Kabel nicht nach den Richtlinien der ÖNORM verlegt wird, besteht somit hoher Erklärungsbedarf hinsichtlich der abweichenden Vorgangsweise.

Was wird ersetzt

1. Primärschaden

Ersetzt werden Reparaturkosten für unmittelbare Aufwendungen. Das sind

- jene Reparaturkosten, die bei einer punktuellen Verletzung des Signalkabels durch das Setzen einer Muffe auflaufen, bzw.
- jene Reparaturkosten, die bei direkt in der Erde verlegten Signalkabel durch Abriss, Dehnung oder Quetschung durch das Einfügen eines technisch gleichwertigen Ersatzkabelstückes mit einer maximalen Austauschlänge bis zu 5 m beiderseits der Schadstelle sowie durch das Setzen zweier Reparaturmuffen entstehen.

Primärschäden werden nach tatsächlichem Aufwand abgegolten, jedoch hat besteht eine Verpflichtung zur Schadensminimierung, das bedeutet, dass jeweils die kostengünstigste Reparatur zu wählen ist. Details entnehmen Sie bitte dem Versicherungsübereinkommen.

2. Folgeschaden

Sämtliche Folgeschäden werden pauschal mit EUR 650,-- je Reparaturmuffe abgegolten.

Beigetretene Versicherungsunternehmen

Die dem Abkommen beigetretenen Versicherungsunternehmen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Liste.

Nähere Informationen

Die genauen Details zum Versicherungsabkommen entnehmen Sie bitte dem Übereinkommen. Für die Schadensmeldung ist jeweils das Meldeblatt, welches dem Abkommen beiliegt, dem Forderungsschreiben an die Versicherung beizulegen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Fachverband Telekom und Rundfunk unter der Telefonnummer 0590900/3172